

Merkblatt

Steuerliche Abzugsfähigkeit von Pflegekosten



Vorabinformation / Haftungsausschluss

Dieses Merkblatt wurde von Daheim Bleiben AG nach bestem Wissen erstellt und befasst sich mit der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Pflegekosten in der Schweiz. Daheim Bleiben AG ist eine Spitex und in ihrer Funktion kein Steuerexperte. Das Merkblatt soll Klienten grundlegende Anhaltspunkte für die Steuerklärung bieten.

Die hier aufgeführten Informationen haben deshalb keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Dieses Merkblatt ersetzt in keinem Fall die weiterführende Beratung durch einen Steuerrechtsfachperson und hat keine Rechtskraft gegenüber Behörden.

1 Häufigste gestellte Frage zur Pflege

Frage:

Können die Kosten für die Pflege zuhause von den Steuern abgezogen werden?

Antwort:

Pflege Klienten für die ein Pflege- und Betreuungsaufwand von mehr als 60 Minuten pro Tag anfällt, oder deren Pflegeaufwand mit einem Antragsformular* bestätigt wird, können von Ihren steuerbaren Nettoeinkünften die Pflegekosten in Abzug bringen. Bedingung ist, dass alle Pflegerechnungen und allerlei Belege welche die Pflege betreffen, gesammelt werden, auch Medikamenten Rechnungen, Kleider, Einlagen, etc. und für die Transportkosten eine Liste geführt wird. Durchschnittliche Berechnungen zeigen auf, dass die Möglichkeit besteht in etwa CHF 6'000.— an Steuern zu sparen (Angabe ohne Gewähr).

Die Bestätigung eines Pflege- und Betreuungsaufwandes von weniger als insgesamt 60 Minuten pro Tag mittels Antragsformulars ist jedem Fall Sache des Steuerpflichtigen. Weitere Informationen finden Sie auf www.steuern.sg.ch / Steuerbuch StB 46 Nr. 2.

Daheim Bleiben AG bietet Ihnen seit Oktober 2023 ausschliesslich Spitex-Dienstleistungen an. Sollten durch gesundheitliche Beeinträchtigungen Betreuungsaufwände entstehen (wie Haushaltsaufwände und Betreuungszeit, die Sie zum Beispiel als privater Arbeitgeber bei unserer Partnerfirma Privat Betreut AG selbst bezahlen), so sind diese ebenfalls von den Steuern abziehbar. Bitte beachten Sie dazu das dritte Kapitel dieses Merkblatts mit den abziehbaren Kosten.

2 Informationen zu Steuerlichen Abzugsfähigkeit von Pflegekosten

Alle folgenden Angaben sind teilweise Auszüge aus dem Merkblatt der SG Steuerverwaltung StB 46 Nr. 2 ergänzt mit Praxishinweisen.

Das Steuerbuch StB 46 Nr. 2 titelt „Behinderungsbedingte Kosten“, damit sind aber durchaus auch die Klienten der Daheim bleiben AG eingeschlossen, welche unsere Pflege und Betreuungsdienstleistungen in Anspruch nehmen. Das Wort „behinderte Person“ stammt aus dem Behindertengleichstellungsgesetz BehiG /SR 151.3 und definiert diese Personen als Menschen mit voraussichtlich dauernden körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen.

Als behinderte Personen gelten in jedem Fall:

- a) Bezüger von Invalidenleistungen
- b) Bezüger von Hilflosenentschädigung AHV
- c) Bezüger von Hilfsmitteln für die Fortbewegung, Kommunikation mit Umwelt, Selbstsorge nur mit kostspieligen Geräten möglich
- d) Spitex-Patienten, für die ein Pflege- und Betreuungsaufwand von mehr als 60 Minuten pro Tag anfällt, ab RAI-Stufe 4 bzw. 21 BESA-Punkten
- e) Alle anderen Personen denen der Arzt mittels Formular 046_2 Ärztlicher Fragebogen (finden Sie auf der Homepage des Kantons, [z. Bsp. St. Gallen hier](#)) deren Beeinträchtigungen bescheinigt. Sollten Sie dieses Formular benötigen, so müssen Sie das bei Ihrem Hausarzt ausfüllen lassen.

3 Abzugsfähige weitere Kosten

3.1 Hier aufgeführte Kosten

Die in den folgenden Kapiteln aufgeführten Kosten sind von den Steuern abziehbar. Wie eingangs erwähnt handelt es sich hier um eine abzugsfähige Übersicht. Benötigen Sie weitere Informationen, bitten wir Sie einen Steuerberater beizuziehen.

Bitte beachten Sie, dass die Kosten nur gegen Belege (es gilt das Rechnungsdatum) im Steuerjahr abziehbar sind.

3.2 Haushaltshilfe

Die Kosten die aufgrund der dauernden Beeinträchtigungen die notwendige Hilfe im Haushalt begründen, sind abzugsfähig. Voraussetzung für die uneingeschränkte Abzugsfähigkeit OHNE Selbstbehalt ist das Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung (Bedarfmeldung), oder Formular 046_2 wie vorher erwähnt, worin attestiert wird, welche Haushaltstätigkeiten als Folge der Beeinträchtigungen nicht mehr ohne Hilfe ausgeübt werden können.

3.3 Transportkosten

Die Kosten für den Transport zum Arzt, zu Therapien oder zum Spital, oder von der REHA nach Hause können abgezogen werden. Zum Abzug zugelassen sind die Kosten des öV oder des Behindertentaxi. Ist öV nicht zumutbar (siehe Formular 046_2) können die Kosten eines privaten Motorfahrzeugs (Kilometerentschädigung CHF 00.70) abgezogen werden.

Es sind auch Kosten für eine Freizeitfahrt abzugsfähig sofern der Arzt bescheinigt, dass die Benutzung des öV nicht mehr zumutbar ist auch nicht in Begleitung einer Betreuungsperson. Es sind aber nur die Fahrkilometer gekürzt um die ÖV Kosten abzugsfähig!

3.4 Kosten für Blindenführhunde

Kosten für Blindenführhunde sind abzugsfähig, nicht aber für übrige Haustiere.

3.5 Kosten für Hilfsmittel, Pflegeartikel und Kleider

Alle Anschaffungskosten oder Mietauslagen für Hilfsmittel, Geräte und Pflegeartikel aller Art sind abzugsfähig, wie z.B. Rollator, Rollstuhl, Miete Spitalbett, Lesegeräte für Blinde, Notrufsysteme.

Abzugsfähig sind auch die Mehrkosten, die im Zusammenhang mit der Anfertigung von speziellen Kleidern oder Schuhen entstehen. Ebenso sind die Mehrkosten zum Abzug zugelassen, die durch vermehrten Kleiderverschleiss entstehen, sofern dies mit der Beeinträchtigung der Person in Zusammenhang steht.

3.6 Wohnkosten

Die Kosten des infolge einer Beeinträchtigung notwendigen Umbaus, der beeinträchtigungsbedingten Anpassung oder des Unterhalts einer Wohnung oder Eigenheims wie der Einbau eines Treppenlifts, einer Rollstuhllampe, eines Behinderten-WC können zum Abzug gebracht werden.

3.7 Beistandsentschädigung

Die Kosten für die Beistandschaft können in der Regel zu 60% als Vermögensverwaltungskosten und zu 40% als behinderungsbedingte Kosten abgezogen werden.